

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2021

Nr. 2021/658

## Erweiterung Impfstrategie des Kantons Solothurn; Drive-in-Impfzentren in Grenchen, Zuchwil und Lostorf / Impftarif Apotheken

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) haben die Kantone den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 zu ergreifen. Dazu gehört auch die Impfung gegen Covid-19. Der Regierungsrat hat am 23. März 2021 die Impfstrategie und deren Umsetzung 2021 beschlossen (vgl. RRB Nr. 2021/423 vom 23. März 2021). Grundpfeiler der Strategie sind 1. die Impfzentren, 2. die mobilen Teams sowie 3. die Spitäler, Arztpraxen und Apotheken.

Der Kanton Solothurn impft die Einwohnerinnen und Einwohner seit Anfang Januar 2021 in den Impfzentren Solothurn, Olten und Breitenbach sowie mit mobilen Teams in Alters- und Pflegeheimen. Seit April wird auch in Arztpraxen geimpft. Gemäss Kontingentsmanagement Covid-19-Impfung des Bundesamtes für Gesundheit vom 25. März 2021 wird die voraussichtliche Liefermenge an Impfstoffen von PfizerBioNTech und Moderna laufend gesteigert (April 53'300, Mai 76'500 und Juni 83'400 Dosen). Hierbei ist der Impfstoff von AstraZeneca noch nicht eingerechnet. Die Zulassung dieses Impfstoffes ist für die Schweiz noch nicht garantiert, es wird mit einer Zulassung und Lieferung ab ca. Juni gerechnet. Weitere Impfstoffe (Curevac und Novovax) warten ebenfalls auf eine Schweizer Zulassung, Vorbestellungen wurden vom Bund bereits getätigt.

Um die angekündigten Impfdosen zeitnah und effizient der impfwilligen Bevölkerung verimpfen zu können, sollen vorübergehend zusätzliche Impfzentren im Sinne von Drive-in-Impfzentren aufgebaut und das Impfen in Apotheken gefördert werden.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Allgemeines

Die Drive-in-Impfzentren erhöhen nicht nur die Impfkapazität, sondern stellen auch eine Erweiterung der Angebotspalette der Impfzentren dar:

- *Durch einen randzeitlichen Betrieb von Drive-in-Impfzentren wird insbesondere der erwerbstätigen Bevölkerung ermöglicht, sich ausserhalb der Arbeitszeiten impfen zu lassen;*
- *Gehbeeinträchtigte Impfwillige erhalten eine einfache Möglichkeit zum Erhalt der Impfung;*
- *Es können bei Bedarf gezielt einzelne Impfstoffe angeboten werden (aktuell sind neben den zwei zugelassenen Impfstoffen noch drei weitere vorgesehen);*
- *Es werden Angebote in weiteren Regionen geschaffen;*

- *Es können Zielgruppen erreicht werden, welche sich eher nicht in einem klassischen Impfzentrum impfen lassen wollen;*
- *Im Hinblick auf allfällige künftige Nachimpfungen steht ein Instrument bereit, welches rasch reaktiviert und bei Bedarf auch ausgebaut werden kann.*

## 2.2 Drive-in Standorte in Grenchen, Zuchwil und Lostorf

Zur Ergänzung der bestehenden Impfzentren Solothurn, Olten und Breitenbach sollen von Anfang Juni bis Ende Juli 2021 drei Drive-in-Impfzentren in adäquaten Lokalitäten in den Gemeinden Grenchen, Zuchwil und Lostorf betrieben werden:

- Feuerwehrmagazin Grenchen;
- Servicehalle «Busbetrieb Solothurn und Umgebung» (BSU), Zuchwil;
- Garage «Busbetrieb Olten, Gösigen, Gäu» (BOGG), Lostorf.

Die Besitzer der Liegenschaften stellen diese dem Kanton jeweils zum Selbstkostenpreis zur Verfügung (Reinigung etc.). Mit den Liegenschaftsbetreibern soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In Absprache mit dem Hochbauamt werden diese Vereinbarungen vom Gesundheitsamt unterzeichnet.

## 2.3 Betrieb Drive-in-Impfzentren

Die Drive-in-Impfzentren werden im laufenden Garagenbetrieb bewirtschaftet. Durch die Einteilung der Lokalitäten in Fahrspuren wird jeweils eine Fahrspur (BSU und BOGG) bzw. mehrere Fahrspuren (Feuerwehrmagazin Grenchen) in den Garagen für die Drive-in-Impfzentren reserviert. Durch genügend lange Fahrspuren innerhalb der gedeckten Garagenhallen, durch Magazin- und Aufenthaltsräume sowie durch Autostauräume vor der Einfahrt in die Garagen und nach der Ausfahrt aus den Garagen, bestehen geeignete Bedingungen für den Betrieb von Drive-in-Impfzentren. In den Drive-in-Impfzentren verbleiben die Personen, die sich impfen lassen wollen, in den Fahrzeugen, die Bedienung bzw. die Durchführung der Impfhandlung wird jeweils durch das Fahrzeugfenster vorgenommen.

In den Drive-in-Impfzentren wird vor Beginn des Regulärbetriebes ein sonntäglicher Testbetrieb durchgeführt, um Erfahrungen und die Maximalbelastungsmöglichkeiten bzw. die optimalen Durchlaufquantitäten auszuloten. Die Anmeldung der Impfwilligen, die Administration und die Dokumentation findet mit den bestehenden, webbasierten Programmen des Bundes statt. Als Öffnungszeiten sind vorgesehen:

- *Montag bis Freitag 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr;*
- *Samstag und Sonntag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.*

Die Öffnungszeiten können betriebsbedingt leicht variieren. Der Betrieb der Drive-in-Impfzentren ist vom 1. Juni bis 31. Juli 2021 vorgesehen. Falls nötig, könnten diese auch über den 31. Juli 2021 hinaus weitergeführt werden.

Der Betrieb der Drive-in-Impfzentren orientiert sich an den bestehenden Impfzentren und weist grösstenteils identische Abläufe auf: Impfstofflagerung (Lieferung durch mobile Teams vom Logistikstandort Solothurn), Impfstoffaufbereitung, Empfangsbereich Impfwillige, Administration, Verimpfung, Wartesektoren, med. Notfallsektoren und Verkehrsflussregelung. Die Besetzung des medizinischen Personals für die Drive-in-Impfzentren erfolgt über die bestehende Vereinbarung mit der Careanesth AG.

Die Aufgaben der assistierenden Mitarbeitenden werden in den bestehenden Impfzentren durch Angehörige des Zivilschutzes wahrgenommen. In den Drive-in-Impfzentren sollen diese assistierenden Aufgaben von einem externen Anbieter wahrgenommen werden (Ordnungs- und Verkehrsfluss- sowie Administrativ- und Lagerbewirtschaftungsaufgaben). Die Bereitstellung des Informatik-Hardwarebedarfes sowie die WLAN-Verfügbarkeit obliegt ebenfalls dem externen Partner für assistierende Aufgaben.

### **3. Impfen in Apotheken: Erhöhung der Entschädigung**

Ein Grundpfeiler in der Impfstrategie des Kantons sind die Apotheken. Bis Ende Mai 2021 werden sich 6 Apotheken am Pilotprogramm «Impfen in Apotheken» beteiligen, ab Juni 2021 können sich Apotheken im Kanton auf freiwilliger Basis am Impfprogramm beteiligen.

Die Vergütung für die Apotheken durch die Krankenversicherung sieht in der ersten Jahreshälfte einen Tarif von CHF 24.50 und in der zweiten Jahreshälfte einen Tarif von CHF 16.50 vor. Um zu verhindern, dass ein nicht kostendeckender Tarif dazu führt, dass Apotheken nicht oder nur in begrenzter Zahl Impfungen durchführen und damit das angestrebte Ziel einer möglichst raschen und umfassenden Durchimpfung gefährdet wird, soll analog zu den Arztpraxen und wie in verschiedenen anderen Kantonen eine kantonale Zusatzvergütung ausgerichtet werden. In Kooperation mit dem Apothekerverein Kanton Solothurn wurde eine Entschädigung von CHF 33.50 als angemessen taxiert. Die Differenz zum nationalen Tarif in der Höhe von CHF 9.00 (in der ersten Jahreshälfte bis 30. Juni 2021) resp. in der Höhe von CHF 17.00 (vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021) soll der Kanton übernehmen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

#### **4.1 Kosten Drive-in-Impfzentren in Grenchen, Zuchwil und Lostorf**

Die Kosten für die assistierenden Dienste in den drei Drive-in-Impfzentren betragen CHF 0.512 Mio. inkl. MWST.

#### **4.2 Kosten Impfen in Apotheken**

Gemäss Ziffer 3. soll der Tarif für Impfungen in Apotheken auf CHF 33.50 fixiert werden. Ausgehend vom Mengengerüst von ca. 4'400 Impfungen in der ersten Jahreshälfte und ca. 18'000 Impfungen in der zweiten Jahreshälfte entstehen Kosten in der Höhe von ca. CHF 0,35 Mio.

### **5. Finanzrechtliches**

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Impfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur, wie z.B. Impfzentren, bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Um die Infrastruktur der Apotheken miteinzubeziehen, ist es erforderlich, den nicht kostendeckenden Tarif zu erhöhen.

Die Ausgaben sind durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

## **6. Submissionsrechtliches**

### **6.1 Auftragswerte**

Der submissionsrechtliche Betrag für den Betrieb der Drive-in-Impfzentren (Besetzung mit assistierendem Personal) von Anfang Juni bis Ende Juli 2021 umfasst Kosten von CHF 0,475 Mio. (exkl. MWST).

### **6.2 Gesetzlich vorgesehenes und gewähltes Verfahren**

Gemäss § 13 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG; BGS 721.54) sind Dienstleistungsaufträge mit einem Gesamtwert von mehr als CHF 250'000 grundsätzlich im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben.

Wird die Beschaffung indes aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse einmal so dringlich, dass ein offenes oder ein selektives Verfahren nicht durchgeführt werden kann, so kann die Vergabe trotz Erreichen dieses Schwellenwertes ausnahmsweise im freihändigen Verfahren erfolgen (§ 15 Abs. 2 Bst. e SubG). Die erforderliche Dringlichkeit bemisst sich dabei einerseits an der Zeit, die mindestens für die Durchführung eines ordentlichen Vergabeverfahrens zu erwarten wäre, und andererseits am Schaden, der bei einer verzögerten Beschaffung eintreten könnte. Zudem verlangt das Erfordernis der Unvorhersehbarkeit, dass die konkrete Dringlichkeit auf Ereignisse zurückzuführen ist, auf welche die Beschaffungsstelle keinen Einfluss hatte.

Die Covid-19-Pandemie und die damit zusammenhängenden, sehr dynamischen Entwicklungen im Allgemeinen sowie das Kontingentsmanagement Covid-19-Impfung des Bundesamtes für Gesundheit vom 25. März 2021 im Speziellen sind solche unvorhersehbare Ereignisse. Dieser Umstand erlaubt es, den Auftrag im freihändigen Verfahren gemäss § 15 Abs. 2 Bst. e SubG zu vergeben.

Für die Vergabe des assistierenden Personals wurden drei Offerten eingeholt. Von den drei eingegangenen Angeboten war dasjenige der Firma Securitas AG in Olten das Beste mit 120 von möglichen 120 Punkten.

## **7. Beschluss**

7.1 Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Erweiterung der Impfstrategie mit dem zeitlich begrenzten Betrieb von drei Drive-in-Impfzentren als Ergänzung zu den bestehenden Impfzentren sowie von der Impfung in Apotheken.

7.2 Die Vergabe der Besetzung der Drive-in-Impfzentren in Grenchen, Zuchwil und Lostorf mit assistierendem Personal an die Firma Securitas AG in Olten gemäss Ziffer 6. wird genehmigt. Der Chef Gesundheitsamt wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt.

- 7.3 Der Betrieb von Drive-in-Impfzentren in Grenchen, Zuchwil und Lostorf von Anfang Juni bis Ende Juli wird bewilligt, die Kosten für die assistierenden Dienste in der Höhe von CHF 0.512 Mio (inkl. MWST) gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.
- 7.4 Der Chef Gesundheitsamt wird ermächtigt, die Vereinbarungen mit den Liegenschaftsbetreibern der Drive-in-Impfzentren in Grenchen (Feuerwehrmagazin), Zuchwil (Busbetrieb Solothurn und Umgebung) und Lostorf (Busbetrieb Olten, Gösigen Gäu) zu unterzeichnen.
- 7.5 Die Entschädigung für Impfungen in Apotheken in der Höhe von CHF 33.50 wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif in der Höhe von CHF 9.00 (in der ersten Jahreshälfte bis 30. Juni 2021) resp. in der Höhe von CHF 17.00 (vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021) übernimmt der Kanton Solothurn. Die Kosten von rund CHF 0,35 Mio gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departementssekretariat DdI (2)  
Finanzdepartement  
Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)  
Amt für Finanzen  
Amt für Informatik und Organisation  
Hochbauamt  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)